

43. Ist es zulässig, über die Zeugenaussagen, welche eine zur Verweigerung des Zeugnisses berechnete Person, unter Verzicht auf

ihre Recht, in der Voruntersuchung gemacht hat, in der Hauptverhandlung, wenn jene Person nunmehr das Zeugnis verweigert, den Untersuchungsrichter als Zeugen über ihre frühere Aussage zu vernehmen?
St.P.D. §. 251.

I. Straffenat. Urte. v. 1. November 1881 g. S. Rep. 2453/81.

I. Landgericht Freiburg i. B.

Bertha S., die Tochter des Angeklagten, war in der Voruntersuchung, nachdem sie auf ihr Recht der Zeugnisverweigerung verzichtet, als Zeugin vernommen worden. In der Hauptverhandlung verweigerte sie das Zeugnis. Die Staatsanwaltschaft stellte nun den Antrag, über die früheren Angaben der S. den Untersuchungsrichter als Zeugen zu vernehmen. Das Gericht lehnte diesen Antrag aus dem Grunde ab, weil die beantragte Vernehmung „eine unzulässige Umgehung des §. 251 St.P.D. wäre“. Das freisprechende Urteil wurde von der Staatsanwaltschaft wegen Verletzung des §. 251 a. a. D. angefochten.

Es erfolgte Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz.

Aus den Gründen:

Die Begründung des ablehnenden Beschlusses ist eine rechtsirrtümliche.¹

Nach der Bestimmung des §. 251 St.P.D. ist es nur unstatthaft, die Aussagen eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht, zu verlesen. Im vorliegenden Falle ist jedoch nicht die Verlesung der früheren Angaben der Bertha S., sondern die Vernehmung des als Zeuge vorgeladenen und erschienenen Untersuchungsrichters über jene Angaben beantragt worden. Dieser Vernehmung stand eine gesetzliche Bestimmung und insbesondere der §. 251 St.P.D. nicht im Wege. Die Ausdehnung der letzteren, nach ihrem klaren Wortlaut auf das Verbot der Verlesung beschränkten Gesetzesstelle auf den hier unterstellten Fall der Vernehmung eines Zeugen ist nicht zulässig.

¹ Vgl. Mecklenburg. Zeitschr. f. Rechtspflege I. 2 S. 141—175; Gerichtssaal Bd. 33 S. 270—296.

Es läßt sich übrigens auch die Absicht des Gesetzgebers, dem §. 251 eine solche über seinen Wortlaut hinausreichende Bedeutung beizulegen, aus der Entstehungsgeschichte der fraglichen Gesetzesstelle nicht nachweisen.

Vgl. *Sahn*, Materialien zur Strafprozeßordnung S. 860 flg. 1366. 1562. 1598. 1880 flg.

Durch den §. 251 ist nur die Anwendung des in §. 249 St.P.O. hinsichtlich des Beweises durch Zeugen und Sachverständige ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes der Mündlichkeit, von welchem nur in den §§. 250. 252. 255 St.P.O. bezeichneten Fällen durch Verlesung der betreffenden Angaben abgewichen werden darf, auf den hier in Betracht kommenden besonderen Fall zum Ausdruck gebracht worden.

Der Grundsatz der Mündlichkeit aber wird durch eine Zeugenvernehmung, wie sie hier in Frage steht, nicht verletzt. Es kann auch mit Grund nicht eingewendet werden, daß der Untersuchungsrichter in dem unterstellten Falle nicht über das Beweissthema selbst, über welches der privilegierte Zeuge ausgesagt, vernommen werden könnte. Eine desfallige Beschränkung des Zeugenbeweises kennt die Strafprozeßordnung nicht; die Vernehmung sogenannter Zeugen vom Hörensagen ist nicht ausgeschlossen. Das Beweissthema bildet in einem solchen Falle die Thatfache, daß der privilegierte Zeuge, welcher in der Hauptverhandlung das Zeugniß verweigert, früher über eine von ihm gemachte Wahrnehmung ausgesagt hat. Die Zweifel, welche über den Beweiswert eines Zeugen vom Hörensagen entstehen können, kommen für die Frage, ob die Vernehmung des Zeugen zulässig ist, nicht in Betracht. Über den Wert der einzelnen Beweismittel hat nach §. 260 St.P.O. das erkennende Gericht nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden.

Ebenso wenig kann ein Recht des in der Hauptverhandlung das Zeugniß verweigern den Zeugen darauf, daß seine von ihm in der Voruntersuchung unter Verzicht auf sein Recht gemachten Angaben in keiner Weise benützt werden sollen, aus dem Gesetze abgeleitet werden. Einem solchen Zeugen ist vielmehr, um ihn der Kollision der Zeugenpflicht mit anderen vom Gesetze anerkannten Pflichten zu entheben, in §. 51 St.P.O. nur das Recht eingeräumt, das Zeugniß zu verweigern. Wenn er von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, sondern Zeugniß abgelegt hat, so bildet das letztere eine seiner Disposition entzogene Thatfache, welche, in Ermangelung entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen,

wie jede andere Thatfache in der Hauptverhandlung nach den von der Strafprozeßordnung über die Beweisaufnahme erteilten Vorschriften ermittelt werden kann.

Dieser Auffassung steht auch der Umstand, daß das Gesetz dem Zeugen, wenn er auch in der Voruntersuchung sich zum Zeugnis herbeigelassen hat, das Recht einräumt, in der Hauptverhandlung das Zeugnis zu verweigern, nicht entgegen. Denn hierdurch wird dem Zeugen nur wiederholt die Möglichkeit gegeben, sich dem oben erwähnten Konflikte zu entziehen, er wird nicht gezwungen, in der Hauptverhandlung Zeugnis abzulegen; allein seiner nunmehrigen ablehnenden Erklärung ist eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt; durch diese Erklärung kann die thatsächlich vorliegende frühere Aussage nicht beseitigt werden, und es liegt daher auch kein Hindernis vor, diese Aussage in der Hauptverhandlung durch Vernehmung von Zeugen, insbesondere durch Vernehmung des Untersuchungsrichters, festzustellen.

Auf der hiernach vorliegenden Gesetzesverletzung beruht das Urteil, da die Vernehmung des Untersuchungsrichters in der oben bezeichneten Richtung zu einer anderen Entscheidung in der Hauptsache hätte führen können.